

Auszug aus dem Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Verstöße gegen umseitig genannte Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bzw. des Gaststättengesetzes stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet. Handelt der Täter vorsätzlich oder aus Gewinnsucht oder wird ein Kind oder Jugendlicher gefährdet, liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. einer Geldstrafe bestraft wird.



Beispiele

Abgabe von Branntwein bzw. branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln an ein Kind oder Jugendlichen:

Rahmensatz:

2.000 € bis 8.000 € bei Kindern

1.000 € bis 4.000 € bei Jugendlichen

Abgabe von anderen alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Sekt) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren:

Rahmensatz:

1.000 € bis 4.000 € bei Kindern

500 € bis 2.000 € bei Jugendlichen

Ansprechpartner/-innen

Kreisjugendring Forchheim
Frau Ursula Albuschkat
Löschwöhrdstr. 5
91301 Forchheim
Tel.: 091 91/7388-11

Polizeiinspektion Forchheim
PHM Dominik Stolze
Fritz-Hoffmann-Str. 1
91301 Forchheim
Tel.: 091 91/7090-166

Polizeiinspektion Ebermannstadt
Herr PHM Johannes Götz
Herr POK Klaus Steinhübl
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt
Tel.: 091 94/7388-21

Landratsamt Forchheim
Amt für Jugend und Familie
Frau Kristina Lauterbach
Löschwöhrdstr. 5, 91301 Forchheim
Tel.: 091 91/86-2363
Frau Nicole Liebe
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
Tel.: 091 91/86-2320

Herausgeber

Kreisjugendring Forchheim
Löschwöhrdstr. 5
91301 Forchheim
Tel.: 091 91/7388-0
E-Mail: info@kjr-forchheim.de

Stand: September 2016



Richtig feiern

Jugendschutz bei Festen

Was Veranstalter und Eltern wissen und beachten müssen



**Forchheim
schaut hin**

- Hauptverantwortlichen und Jugendschutzbeauftragten schriftlich benennen und sowohl der Polizei als auch dem Amt für Jugend und Familie benennen
- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenzen bei der Veröffentlichung mit bekannt machen
- Information zum Jugendschutz mit dem eingesetzten Personal vor der Veranstaltung nachhaltig besprechen
- Jugendschutzgesetz an Eingang/Ausschank aushängen
- mindestens ein alkoholfreies Getränk muss zum gleichen Preis angeboten werden, wie das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge
- mind. drei geeignete Ordner über 18 Jahre je ca. 100 Besucher
- strenge Einlasskontrolle – Überprüfen des Alters anhand von Ausweispapieren
- Ausgabe von verschiedenfarbigen Kontrollarmbändern, damit das jeweilige Alter der Besucher für jeden erkennbar ist
- kein Zugang/Eintritt für ersichtlich Betrunkene – gilt auch für Erwachsene
- eventuelle Bar darf nur Volljährigen zugänglich sein
- Verbot, eigene Alkoholika zur Veranstaltung mitzubringen – Taschenkontrolle am Eingang
- eigene Kontrollen mit Ordnungspersonal um 24 Uhr und danach – Lautsprecherdurchsagen mit Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen
- Information zur Abholung für Erziehungsberechtigte
- regelmäßige Außenkontrollen durch Ordner
- personelle Besetzung des Eingangs bis zum Schluss der Veranstaltung

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Unter 16 Jahre

- Aufenthalt in Gaststätten u.ä. nur in Ausnahme bis 23.00 Uhr zur Einnahme von Speisen und Getränken gestattet – Ausnahme: In Begleitung von Erziehungsberechtigten bzw. einer erziehungsbeauftragten Person wird die Beschränkung aufgehoben
- Bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe ist der Aufenthalt unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr und unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr erlaubt
- Grundsätzlich ist keine Abgabe und Konsum von Alkohol und Tabakwaren gestattet!

Ab dem 16. Lebensjahr

- Aufenthalt in Gaststätten u.ä. bis 24.00 Uhr gestattet
- Bier, Wein und Sekt dürfen abgegeben werden
- Verboten ist die Abgabe und der Konsum aller Arten von Branntwein (Schnaps) und Alkopops (Mixgetränke) sowie Tabakwaren

Alle Altersgruppen – auch über 18-Jährige

Die Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist strikt verboten!

Erziehungsbeauftragte Person

Erziehungsbeauftragte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Es muss ein Autoritätsverhältnis zwischen der minderjährigen Person und der erziehungsbeauftragten Person vorhanden sein. Die erziehungsbeauftragte Person muss der Vereinbarung zur Aufsicht aber auch tatsächlich nachkommen und die Aufsicht ausüben. Völlig Betrunkene können daher keinen Jugendlichen beaufsichtigen.

Als Mindeststandard soll eine schriftliche Form der Erziehungsbeauftragung festgelegt werden. Die Kopie des Ausweises eines Erziehungsberechtigten ist jedem ausgefüllten Formular einer Erziehungsbeauftragung beizufügen.



Forchheim
schaut **hin**